

Beschlussvorlage Gemeindevertretung

Vorlage Nr.: GVER/004/2026

Haupt- und Finanzabteilung

Thorsten Motz

Datum: 20.01.2026

Beratungsfolge

Wirtschaftsausschuss

02.02.2026

Haupt- und Finanzausschuss

04.02.2026

Gemeindevertretung

09.02.2026

Betreff

Änderung der Friedhofsordnung

Beschlüsse

14.01.2026

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand nimmt die vorgetragenen Beratungsergebnisse der Ortsteile zur Kenntnis und kommt nach Würdigung der Ergebnisse durch die Stellungnahme der Bauverwaltung zum Ergebnis, dass kein Änderungsbeschluss notwendig ist. Er bestätigt die Beschlussfassung vom 30.07.2025 und empfiehlt der Gemeindevertretung der Vorlage A1/096/2025 zuzustimmen.

einstimmig beschlossen

02.02.2026

Wirtschaftsausschuss

Wird mündlich vorgetragen

04.02.2026

Haupt- und Finanzausschuss

Wird mündlich vorgetragen

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein nimmt die vorgetragenen Beratungsergebnisse der Ortsteile zur Kenntnis und beschließt nach Würdigung der Ergebnisse und unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bauverwaltung die vorgelegte Friedhofsordnung wie von der Verwaltung vorgelegt.

Begründung

Die Änderung der Friedhofsordnung wurde erstmals im Gemeindevorstand am 30.07.2025 unter der Vorlage A1/066/2025 mit folgendem Sachverhalt beraten.

Die aktuell gültige Fassung der Friedhofsordnung ist aus dem Jahr 2013.

In der vergangenen Zeit wurde der Wunsch geäußert Rasengräber auf den Hohensteiner Friedhöfen als Bestattungsform anzubieten. Diesem Wunsch soll mit dieser Satzungsänderung entsprochen werden.

Bei der Änderung der Friedhofsordnung wurde die ursprüngliche Satzung mit der aktuellen Mustersatzung des HSGB abgeglichen und diese somit auf den aktuellen Stand gebracht.

Im Rahmen des Weiteren Beteiligungsverfahrens wurden die Ortsbeiräte gemäß § 82 HGO

durch Mailnachricht der Verwaltung vom 31.07.2025 angehört und zur Beratung und Beschlussfassung bis zum 26.09.2025 gebeten.

Die Beratungsergebnisse der Ortsbeiräte stellen sich wie folgt dar:

- | | | |
|---------------------------------|------------|---|
| • Ortsbeirat Strinz-Margarethä | 23.09.2025 | keine Änderungswünsche |
| • Orstbeirat Steckenroth | 23.09.2025 | keine Änderungswünsche |
| • Ortsbeirat Hennethal per Mail | 15.10.2025 | keine Änderungswünsche |
| • Ortsbeirat Holzhausen | 11.09.2025 | Anregungen wie folgt
2025_09_11 Beschluss Holzhausen.pdf |
- (1) Aufnahme von Fristen in § 36 zum
Tätigwerden der Friedhofsverwaltung
- | | | |
|-------------------------|------------|---|
| • Ortsbeirat Breithardt | 11.09.2025 | Anregungen wie folgt
2025_09_10 Beschluss Breithardt.pdf |
|-------------------------|------------|---|
- (2) Aufnahme von Urnenrondellen
(3) Aufnahme von Urnengrabfeldern mit Trauerstein/Stehle
(4) Urnenwände von den Regelungen des § 4 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 erfasst?
(5) Erweiterung von § 27 Abs. 2 Satz 1 um „von bis zu 2 Urnen“
(6) Widerspruch zwischen § 30 Abs. 2, 3d zu § 31 Nr. 6

Hierzu hatte die Abteilung 3 (Bauverwaltung des Hauses) hausintern Stellung bezogen und die Änderungsvorschläge der einzelnen Beiräte mit folgendem Ergebnis abgewägt und gewürdigt (2025_10_22 Abwägung Abteilung 3.pdf).

- Zu (1) Fristen in § 36 sollten nicht fest in der Satzung verankert werden, sondern im Ermessen der Friedhofsverwaltung bleiben.
- Zu (2) Da seitens der Gemeinde Hohenstein die Gleichbehandlung aller Ortsteile angestrebt wird, ist die Realisierung eines entsprechenden Angebots in sämtlichen Ortsteilen nur eingeschränkt möglich. Urnenrondelle erfordern einen erheblichen Flächenbedarf, wodurch die Umsetzung an mehreren Standorten mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Zudem würde es sich hierbei um die Einführung einer weiteren Bestattungsform handeln.
- Zu (3) In Breithardt ist bereits ein Gedenkstein für anonym bestattete Personen vorhanden. Sollte ein gemeinsamer Gedenkstein oder eine Stele mit Namensnennung errichtet werden, wäre dieser nach jeder erneuten Bestattung um den jeweiligen Namen zu ergänzen, was mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Zudem würde hierdurch eine weitere Bestattungsform geschaffen, die entsprechend auch in den übrigen Ortsteilen angeboten werden müsste.
- Zu (4) Grabstätten gehören zum Friedhofsbestand, unabhängig davon, ob sie als Erdbestattung oder als darüber errichtete Anlage gestaltet sind.
- Zu (5) Der Änderungswunsch zu § 27 Abs. 2 Satz 1 hin zu „von bis zu 2 Urnen“ ist nachvollziehbar, jedoch nicht erforderlich, da diese Regelung bereits in § 23 Abs. 3 e enthalten ist. Aus unserer Sicht besteht daher kein Handlungsbedarf.
- Zu (6) Wir erkennen hierin keinen Widerspruch. Sollte dies jedoch als problematisch erachtet werden, wäre es möglich, Absatz 6 in § 31 zu streichen.

Aus Sicht der Verwaltung ist nach Würdigung vorgetragenen Beschlussfassungen aus den Ortsteilen kein Änderungsbeschluss notwendig.

Finanzielle Auswirkungen

Keine Ausgaben zu leisten:	☒
Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:	☐
Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz €	
Bereits ausgegeben €:	
Noch vorhanden €:	
Haushaltsmittel stehen nicht bereit:	☐
Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:	☐ üpl ☐ apl
Zur Deckung sind folgende Mittel verfügbar: Haushaltsstelle: Haushaltsansatz €: Bereits ausgegeben €: Noch vorhanden €:	
Finanzielle Bewertung des Fachbereiches:	☒ gez.:Thorsten Motz

Anlagen (in SessionNet)

2025_08_01 Friedhofsordnung nach Vorstand.pdf
2025_08_01 Synopse Friedhofsordnung nach Vorstand.pdf
2025_09_11 Beschluss Holzhausen.pdf
2025_09_10 Beschluss Breithardt.pdf
2025_10_22 Abwägung Abteilung 3.pdf